

Protokoll der 54. Gemeinderatssitzung vom 20. April 2010

Anwesend Rainer Beck
Horst Meier
Claudio Lübbig
Christian Beck
Monika Stahl
Daniel Schierscher
Günther Jehle

2010/392 Genehmigung des Protokolls der 53. Gemeinderatssitzung vom 23. März 2010

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. März 2010 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2010/393 Arbeitsvergabe Photovoltaikanlage Schulzentrum Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2009/329 vom 29. September 2009 hat der Gemeinderat einen Kredit über CHF 350'000.00 für die Erstellung einer Photovoltaikanlage mit 40 kWp auf dem Dach des Schulzentrums Planken genehmigt. Die öffentliche Ausschreibung dieses Bauauftrages erfolgte gemäss Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG). Es wurden von 9 Offertstellern insgesamt 11 Angebote (inkl. 2 Variantenangebote) fristgerecht eingereicht. Die Bewertung der Angebote erfolgte gemäss der Ausschreibung nach folgenden Zuschlagskriterien: Wirtschaftlichkeit 60%, Garantiebedingungen 25%, Wartungsvertrag 15%. Die Auswertung ergab, dass das Variantenangebot der Firma Büchel-Hoop Photovoltaik AG, Ruggell, an 1. Stelle steht. Es ist zugleich mit CHF 213'878.20 inkl. MWSt. das günstigste Angebot. Die Photovoltaikanlage weist eine Leistung von 39,96 kWp aus. Seitens des Landes wird für die Photovoltaikanlage gemäss Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (EEG) ein Förderbeitrag von CHF 99'900.00 (CHF 2'500.00 pro kWp) geleistet. Weiters wird gemäss EEG eine feste Einspeisvergütung während zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage entrichtet. Mit Verordnung über die Abänderung der Energieeffizienzver-

ordnung, welche am 7. April 2010 in Kraft getreten ist, wurde die vom Netzbetreiber zu entrichtende Einspeisevergütung von CHF 0.45 pro kWh auf CHF 0.15 pro kWh reduziert. Da die Gemeinde Planken den Förderantrag bei der Energiefachstelle am 1. April 2010, somit noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht hat, wird nach Auskunft der Energiefachstelle die Gemeinde Planken noch CHF 0.45 pro kWh als Einspeisevergütung während zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage erhalten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Erstellung der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schulzentrums an die Firma Büchel-Hoop Photovoltaik AG, Ruggell, zum Offertpreis von CHF 213'878.20 inkl. MWSt. zu vergeben.

2010/394 Auszahlung Förderbeitrag für Photovoltaikanlage an Heinrich Gantner, Dorfstrasse 49

Sachverhalt Heinrich Gantner, Dorfstrasse 49, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit dem Schopfneubau, Dorfstrasse 49. Die Photovoltaikanlage (6.6 kWp) wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Heinrich Gantner den Förderbeitrag von CHF 16'500.00 für die Photovoltaikanlage bereits ausgezahlt. Heinrich Gantner erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken von maximal CHF 10'000.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Heinrich Gantner gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag für die Photovoltaikanlage von CHF 10'000.00 auszusahlen.

2010/395 Neubestellung Schätzungskommission für die Mandatsperiode 2010

Sachverhalt Die Mandatsperiode der Schätzungskommission der Gemeinde Planken läuft am 4. Juni 2010 ab. Die Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Regierung wählt ein Mitglied und die Gemeinde bestimmt zwei Mitglieder. Das von der Regierung gewählte Mitglied führt den Vorsitz. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Bisher waren Herbert Beck und Gustav Jehle Mitglieder der Schätzungskommission. Als Stellvertreter fungierten Doris Marxer und Daniel Schierscher. Herbert Beck stellt sich für eine weitere Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung. Für ihn soll Daniel Schierscher als ordentliches Mitglied bestellt werden. Als neues Ersatzmitglied stellt sich Irene Lingg-Beck, Architektin, zur Verfügung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für die Schätzungskommission der Mandatsperiode 2010 bis 2013 Gustav Jehle und Daniel Schierscher als Mitglieder und Doris Marxer und Irene Lingg-Beck als Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Gemeinderat dankt dem scheidenden Mitglied Herbert Beck für seinen Einsatz als Mitglied der Schätzungskommission.

2010/396 Anstellung Jugendleitung

Sachverhalt Nach der Kündigung der bisherigen Stelleninhaberin wurde gemäss Gemeinderatsbeschluss 2010/376 vom 2. März 2010 die Stelle der Jugendleitung mit einem 40%-Pensum in den Landeszeitungen ausgeschrieben. Bis zum Ablauf der Eingabefrist sind 13 Bewerbungen eingegangen. Mit 3 Bewerbern und 1 Bewerberin wurden Vorstellungsgespräche geführt, an denen neben dem Gemeindevorsteher und dem Vorsitzenden der Jugendkommission auch der externe Berater Peter Illitsch teilnahmen. Die hohe Qualifikation fast aller Bewerber machte die Auswahl sehr schwierig. Nach eingehender Prüfung der Unterlagen und nach Abschluss der Bewerbungsgespräche wurden Rangfolgen erstellt.

Es wird Herbert Wilscher, Schellenberg, für die Besetzung der Stelle Jugendleitung vorgeschlagen. Er wird im Sommer 2011 die berufsbegleitende Ausbildung zum soziokulturellen Animator an der Hochschule Luzern abschliessen. Herbert Wilscher ist seit 2006 für die JAG, Jugendarbeitsgemeinschaft Ruggell Gamprin Schellenberg als Jugendarbeiter mit einem Arbeitspensum von 40 % tätig und verfügt somit über die erforderliche Erfahrung in der offenen Jugendarbeit. Zudem ist er Präsident des VLJ Verein Liechtensteiner Jugendorganisationen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, Herbert Wilscher, Schellenberg, für die Stelle Jugendleitung mit einem 40%-Pensum ab 1. August 2010 anzustellen. (5:2)

2010/397 Vermietung Wohnhaus In der Blacha 21

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2010/389 vom 23. März 2010 hat der Gemeinderat die Ausschreibung zur Vermietung des gemeindeeigenen Wohnhauses In der Blacha 21 in den Landeszeitungen genehmigt und die Miete auf Empfehlung eines Immobiliensachverständigen auf monatlich CHF 1'980.00 exkl. Nebenkosten festgelegt. Bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. April 2010 sind zwei Bewerbungen eingegangen. In der Ausschreibung wurde ausdrücklich aufgeführt, dass Familien mit Kleinkindern bevorzugt werden. Nur eine Bewerbung erfüllt dieses Kriterium. Dabei handelt es sich um die Mieterfamilie in der gemeindeeigenen Liegenschaft Dorfstrasse 92.

Nachdem in der Wohnung Dorfstrasse 92 ein Wasserschaden im Badezimmer saniert werden muss sowie an der Aussenfassade Mängel zu beheben sind, bietet es sich an, das Wohnhaus In der Blacha 21 an diese Familie mit 4 Kindern im Alter von 1 bis 9 Jahre zu vermieten.

Nach dem Auszug aus der Wohnung an der Dorfstrasse 92 können die notwendigen Sanierungsarbeiten ohne weitere organisatorische Massnahmen vorbereitet und umgesetzt werden. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten kann dann auch bei dieser gemeindeeigenen Wohnung ein marktgerechter Mietzins festgesetzt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Wohnhaus In der Blacha 21 an die Familie Angelika und Stefan Lanz-Oehry ab 1. Juni 2010 zum Mietpreis von monatlich CHF 1'980.00 exkl. Nebenkosten zu vermieten.

2010/398 Abbau und Entsorgung des Splittsilos im Werkhof

Sachverhalt Beim Bau des Werkhofs im Jahr 1997 wurde im oberen Werkschopf ein Splittsilo eingebaut, der bis Ende des Winters 2001/2002 in Betrieb war. Seit Herbst 2002 wird aus ökologischem Standpunkt auf eine Splittstreuung verzichtet, da nach neuesten Erkenntnissen die Verwendung von Streusalz umweltverträglicher ist als Splitt. Allein der Energieaufwand um Splitt herzustellen ist enorm. Die Wirkung von ausgebrachtem Splitt bei Schneefall ist sehr gering, da er durch das Befahren der Fahrzeuge in den Schnee gedrückt wird und versinkt. Demgegenüber wird durch das Salz der Schnee aufgeribbelt und griffig. Salz wird durch Schmelzwasser und Regen verdünnt und aufgelöst, während Splitt durch das Befahren auf

trockenen Strassen an den Rand befördert wird und beim nächsten Pflügen in die angrenzenden Wiesen gelangt. Im Frühjahr muss der Splitt jeweils aus den Wiesen geputzt und aus Strassenschächten gepumpt und als Sondermüll durch eine Spezialfirma entsorgt werden.

Ein weiterer Grund für den Abbau der Anlage ist, dass während der Betriebsdauer der Förderanlage mehrere Reparaturen am Motor notwendig waren. Nach Rücksprache mit der Herstellerfirma ist die Distanz vom Silo bis zum Auslass des Splittes zu gross und aus diesem Grund entstand Kondenswasser an der Förderanlage, welches bei Minustemperaturen gefriert. Die Förderschnecke wurde dadurch blockiert, der Motor abgewürgt und die Zahnräder beschädigt. Der Winterdienst wurde durch den Schaden an der Anlage behindert und zudem waren die Reparaturen mit erheblichen Kosten verbunden.

Der Platz, den die Anlage im Inneren des Werkschopfs einnimmt, wird für Lager und Arbeitsfläche benötigt. Sollte man in einigen Jahren wieder auf eine Splittstreuung umstellen, was eher unwahrscheinlich ist, könnte jeweils im Spätherbst ein mobiler Mietsilo auf dem Werkhofareal aufgestellt und im Frühling wieder abtransportiert werden. Die bei der Firma Elkuch Josef AG in Eschen eingeholte Offerte über CHF 2'150.00 beinhaltet den Abbruch bzw. Demontage und Abtransport der Anlage. Nachdem dieser Typ von Silo nicht mehr verwendet werden kann, ist der Wert des Alteisens im Pauschalpreis bereits berücksichtigt. Weiters entstehen noch Kosten von rund CHF 300.00 für den Rückbau der Elektroanlagen durch eine Elektroinstallateurfirma.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Abbruch und die Entsorgung des Splittsilos im Werkschopf zu genehmigen. Es sollen jedoch Alternativen zu den Kosten gesucht werden. Allenfalls lässt sich der Splittsilo für den Materialwert entsorgen.

2010/399 Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Gesetz über das Feuerwehrewesen (Totalrevision des Feuerwehrgesetzes vom 16. Mai 1990)

Sachverhalt Die mit der Aufgabenentflechtung vorgenommene Trennung der Feuerwehraufgaben und Kosten zwischen Land und Gemeinden sowie damit verbunden eine teilweise neu gegebene Kompetenzverteilung und die inzwischen erfolgte Totalrevision des Gesetzes über den Schutz der Bevölkerung waren Grundlage wie Veranlassung der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes über das Feuerwehrewesen. Es ist im Besonderen darauf geachtet worden, dass bewährte Teile des

geltenden Feuerwehrgesetzes nur formell, aber nicht materiell verändert wurden. Zum einen ist der Wortlaut und zum anderen sind die Prioritäten entsprechend angepasst worden. So wurden die Verantwortung jeder Gemeinde für das Feuerwehrewesen auf ihrem Gebiet; die Feuerwehrrpflicht aller volljährigen Bewohner des Landes, sofern die Aufgaben der Gemeinde nicht durch Freiwillige abgedeckt werden kann; die Organisation und Aufgaben der Feuerwehr; die Aufsicht der Regierung über das Feuerwehrewesen und die Aufgaben und Verpflichtungen des Landes im Feuerwehrewesen insbesondere bei der Ausbildung ohne materielle Änderung beibehalten.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem bis heute gültigen Feuerwehrgesetz sind die Trennung der Aufgaben zwischen Gemeinden und Land, die notwendige Neuzuteilung einzelner Aufgaben an die Stützpunkt-Feuerwehr, die Ergänzung der Aufgaben der Feuerwehr-Kommission in Bezug auf die Einsatzplanung, die Verpflichtungen von Grossbetrieben mit und ohne Betriebsfeuerwehr, die Absicherung/Versicherung der Feuerwehrleute bezüglich Unfall und Rechtsschutz, eine klare Definition der „polizeilichen Gewalt“ für die Feuerwehr – insbesondere für das Räumen von Gebäuden, das Betreten von Liegenschaften, die Requirierung, etc. und das Legalisieren der von den Gemeinden bereits praktisch gestalteten „Löschbezirke“.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Kenntnis zu nehmen und dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat hält die Gesetzesvorlage, mit der das geltende Feuerwehrgesetz vom 16.05.1990 einer Totalrevision unterzogen wird und neu ein "Gesetz über das Feuerwehrewesen" geschaffen werden soll, für völlig verfehlt. Die Notwendigkeit zur Totalrevision des geltenden Feuerwehrgesetzes (FWG) ist in keiner Weise belegt. Dazu kommt, dass die Vorlage zahlreiche gravierende formelle und materielle Mängel aufweist, sodass sie auch aus diesem Grund zurückgezogen werden muss.

Mit dem FWG vom 16. Mai 1990 haben Regierung und Landtag ein modernes und zweckmässiges Gesetz geschaffen, das sich durch klare Systematik, einfache und verständliche Gesetzessprache und präzise Formulierung auszeichnet. Das geltende FWG ist ein – in den vergangenen Jahren leider immer seltener werdendes – Beispiel für gute Gesetzgebung. Dieses Gesetz musste denn auch in den letzten 20 Jahren nur einmal revidiert werden, nämlich im Zuge der Aufga-

benentflechtung zwischen Land und Gemeinden. Mit Bericht und Antrag 2005/228 wurden Art. 18, 18a, 36 Abs. 1 und Art. 37 geändert bzw. eingefügt. Diese behutsam vorgenommene Teilrevision war sachlich gerechtfertigt und tat der Qualität des Gesetzeswerkes keinen Abbruch.

Ganz anders die nun vorgeschlagene Totalrevision. Dies beginnt damit, dass wie erwähnt die Notwendigkeit für eine Totalrevision des FWG überhaupt nicht erkennbar wird. Sie wird im Vernehmlassungsbericht auch nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt. Die Gemeinde ist durchaus der Auffassung, dass das FWG in einigen wenigen, konkreten Punkten, (auf die noch einzugehen ist) angepasst werden soll. Jedoch ist dafür eine Totalrevision des Gesetzes nicht erforderlich. Dies wird schon dadurch deutlich, dass an zahlreichen Stellen des Vernehmlassungsberichtes darauf hingewiesen wird, dass die Bestimmungen des geltenden Gesetzes in das neue Gesetz übernommen werden sollen, dies meist unverändert, manchmal aber auch mit geringfügigen Änderungen, deren Sinnhaftigkeit in der Regel nicht erkennbar ist.

Eine nicht notwendige Totalrevision durchzuführen, ist an sich ein Fehler, weil allen involvierten Stellen, seien dies die die Vorlage ausarbeitende Behörde, die Regierung, die an der Vernehmlassung teilnehmenden Institutionen und Gemeinden (und damit 11 Gemeinderäte) und schliesslich auch der Landtag (in zwei Lesungen) völlig unnötig mit der erneuten Behandlung von bewährten und unbestrittenen Bestimmungen befasst werden. Im vorliegenden Fall werden jedoch nicht nur schlicht unnötige Gesetzgebungsarbeiten verrichtet, sondern das wirklich gute FWG von 1990 wird massiv verschlechtert. Dies sollte nicht geschehen.

2. Kommentar zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Titel des Gesetzes

Es ist überhaupt nicht einzusehen, weshalb der präzise, vertraute und bürgernahe Titel "Feuerwehrgesetz" durch den umständlichen Titel "Gesetz über das Feuerwehrewesen" ersetzt werden soll. offensichtlich ist dem Verfasser der Vernehmlassungsvorlage selber nicht wohl bei dieser Idee, indem nämlich in Klammer dem offiziellen Titel noch der bisherige Titel "Feuerwehrgesetz" beigefügt werden soll. Wozu diese Verkomplizierung gut sein soll, bleibt schleierhaft. Das FWG soll selbstverständlich auch in Zukunft einen angestammten Titel beinhalten. Auf diesen – aus rechtlicher Sicht nicht wirklich wichtigen – Punkt wird hier vor allem darum eingegangen, weil es das Grundproblem der Vorlage illustriert: es werden überhaupt nicht notwendige Korrekturen am bisherigen Gesetz vorgenommen,

die bisher klare Regelungen *unklarer* machen, sprachliche Verkomplizierungen einführen und die Qualität der Feuerwehrgesetzgebung massiv reduzieren.

Art. 1 Zweck

Gegen diese Zweckbestimmung ist an sich nichts einzuwenden. Da es jedoch nicht zu einer Gesamtrevision des FWG kommen soll, ist auch die Einfügung dieser Zweckbestimmung entbehrlich, die bis anhin von niemand vermisst worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

Auch diese Bestimmung ist im Rahmen einer Teilrevision entbehrlich. Besonders schade ist, dass gemäss der neuen Vorlage der Art. 1 des geltenden Gesetzes abgeschwächt und nur noch als Teil einer Definition von vielen Begriffen vorkommt. Art. 1 des geltenden Gesetzes bestimmt nämlich: "Die Feuerwehr ist ein polizeiliches Organ der Gemeinde". Dieses starke Prinzip, dass die Identität der Gemeindefeuerwehren berührt, wird zu einer blossen definitorischen Angelegenheit herabgemindert – dies völlig grundlos und auch ohne nähere Begründung im Vernehmlassungsbericht. Sollte in der Praxis das Bedürfnis nach Begriffsdefinitionen bestehen, so können die wenigen in Art. 2 des Vernehmlassungsentwurfs (VE) enthaltenen Definitionen problemlos bei den diesen Begriff betreffenden Artikeln eingefügt werden.

Art. 3 Aufgaben

Der entsprechende Artikel des geltenden FWG kommt mit drei knapp gehaltenen, sprachlich sehr präzisen Formulierungen aus. Die neu vorgeschlagene Aufgabendefinition des neuen Art. 3 ist sehr viel umfangreicher, wobei in den Erläuterungen nachzulesen ist, dass die neue Bestimmung "im weitesten Sinne dem bisherigen Art. 3 des gültigen Gesetzes" entspreche – sie sei bloss "neu strukturiert und präzisiert worden". Es ist schlicht keine Notwendigkeit erkennbar, diese Änderungen am geltenden Recht vorzunehmen. Die neue Formulierung führt zu unnötigen Wiederholungen und wird dabei in Wirklichkeit unpräziser als das geltende Recht.

Art. 4 Pflichten der Gemeinden

Diese Bestimmung entspricht nach den Angaben im Vernehmlassungsbericht zum Grossteil Art. 2 des geltenden Gesetzes. Eine Notwendigkeit diese Bestimmung anzupassen, besteht nicht.

Art. 5 Aufsicht

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 des geltenden Gesetzes.

Art. 6 Feuerwehrpflicht

Diese Bestimmung ist weit weniger präzise und verständlich als Art. 5 des geltenden Rechts. So werden Präzisierungen zur Frage vorgenommen, wer zum Feuerwehrdienst nicht herangezogen werden kann. Diese Frage hat in der Praxis der letzten Jahrzehnte überhaupt nie eine Rolle gespielt und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb solche praktisch völlig irrelevanten Fragen im Gesetz näher geregelt werden sollen. Dazu kommt, dass die geltende Regelung in Art. 5 Abs. 3 FWG überzeugender ist.

Art. 7 Gemeindefeuerwehrordnung

Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht (Art. 6 Abs. 1 FWG). Die Formulierung in Abs. 2 ist umständlicher und schlechter als jene in Art. 6 Abs. 2 FWG. Gemäss anerkannten legislatischen Grundsätzen sollen Querverweise im Gesetz nach Möglichkeit vermieden und nur dann vorgenommen werden, wenn sie zum Verständnis wirklich notwendig sind. Der hier vorgeschlagene Verweis auf Art. 4 Abs. 1 bildet eine nicht notwendige unnötige Verkomplizierung (die bei künftigen Teilrevisionen des Gesetzes auch zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht, indem solche Querverweise ggf. angepasst werden müssen). Eine Anpassung von Art. 6 FWG ist nicht geboten.

Art. 8 Gemeindefeuerwehr

Abs. 1 entspricht Art. 7 Abs. 1 FWG. Aus unerfindlichen Gründen soll die Regelung von Art. 7 Abs. 2 FWG nicht mehr im Gesetz aufscheinen, die regelt, wer dem Feuerwehrkader angehört. Diese Definition ist jedoch notwendig. Dass die in Abs. 3 enthaltene Umschreibung der Fachabteilung erweitert wird, ist nicht zu beanstanden und kann – wenn die Notwendigkeit tatsächlich gesehen wird – problemlos im Rahmen einer kleinen Teilrevision des FWG erledigt werden. Problematisch ist die neu im Gesetz aufscheinende Bestimmung des Abs. 3, wonach die Gemeindefeuerwehren der Stützpunktfeuerwehr bei Bedarf Personal zur Verfügung stellen. Diese Formulierung begründet eine Rechtspflicht der Gemeinden, Personal nicht nur für Einsätze, sondern auch für (permanente) Spezialaufgaben zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung ist für die Gemeinden in dieser Form nicht akzeptabel. Es ist in diesem Zusammenhang auf Art. 18 Abs. 5 FWG (und Art. 20 Abs. 4 des VE) hinzuweisen, wonach die Regierung bestimmte Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr "in Absprache mit der zuständigen Gemeinde" an eine andere Gemeindefeuerwehr übertragen kann. Eine Aufgabenübertragung (und damit verbundene finanzielle Belastung) der Gemeinde, kann nach

den Grundsätzen des geltenden Rechtes im Bereich der Feuerwehr nur im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde getroffen werden. Es wird strikt abgelehnt, an dieser bewährten Kompetenzregelung etwas zu ändern, indem in Art. 8 Abs. 3 eine neue Verpflichtung der Gemeinden begründet wird, die ohne ihre ausdrückliche Zustimmung von Gesetzes wegen entstehen soll.

Art. 9 Betriebsfeuerwehr

Auch in dieser Bestimmung wird in völlig unnötiger Weise am bestehenden Recht etwas geändert und zwar wiederum zum Schlechteren anstatt zum Besseren. Die präzise Bestimmung von Art. 8 FWG wird "ausgebaut" und gleichzeitig wird Rechtsunklarheit geschaffen. Abs. 1 wird sprachlich komplizierter gefasst und um einen völlig unnötigen Satz 2 ergänzt, wonach ein Betrieb auch freiwillig eine Betriebsfeuerwehr aufstellen kann. In unserer Rechtsordnung ist es immer noch so, dass vom Grundsatz auszugehen ist, dass gesetzlich nicht verbotene Tätigkeiten erlaubt sind. Selbstverständlich kann jeder Betrieb eine Betriebsfeuerwehr aufstellen, auch wenn er dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist; dafür bedarf es keiner gesetzlichen Grundlage. Abs. 2 schafft Rechtsunklarheit. Während in Art. 8 Abs. 3 FWG klar statuiert wird, dass die Betriebsfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr unterstellt ist, sofern die Regierung (oder das von der Regierung dafür delegierte Amt) keine Ausnahme bewilligt, lässt die neue Regelung offen, was in Ausnahmefällen zu geschehen hat. Die in Abs. 3 erwähnten von der Regierung zu erlassenden "Richtlinien" können diese Frage nicht beantworten, da Richtlinien keine rechtlich verbindlichen Anordnungen beinhalten.

Art. 10 Feuerwehrkader

Diese Bestimmung ist völlig missglückt. Sie möchte gemäss den Erläuterungen den hierarchischen Aufbau der Feuerwehr und die Wahl der Kaderleute regeln. Abgesehen davon, dass nicht klar ist, wer zu diesem Kader gehört, ist Abs. 2 unverständlich und völlig unnötig kompliziert. Demgegenüber ist Art. 10 FWG glasklar. Er regelt in eindeutiger Weise die Bestellung des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters sowie die Wahl der übrigen Offiziere. Unklar ist auch die Regelung in Abs. 3, wonach bestimmte Kommandanten "von der Feuerwehr" gewählt werden. Gemäss Erläuterungen soll dies zum Ausdruck bringen, dass die Wahl direkt durch die Mannschaft erfolgt (S. 25 unten des Berichts). Dies kommt jedoch im Gesetz nicht zum Ausdruck. Zudem verwendet das neu vorgeschlagene Gesetz den Begriff des "Offiziers" nicht mehr, obwohl gemäss Erläuterungen (S. 26) es weiterhin Offiziere geben soll. In diesem Fall sollten Sie auch nicht aus dem Gesetz entfernt werden.

Art. 11 Vorbehalt

Das oben Gesagte gilt sinngemäss auch für Art. 11: wenn wie im Bericht ausgeführt, gewollt ist, dass die Mannschaft bestimmte Wahlbefugnisse hat, so soll dies im Gesetz klar gesagt werden. Mit einem Verweis auf die Vereinsstatuten wird diese Kompetenz nicht begründet. Im Übrigen entspricht Art. 11 des VE weitgehend Art. 11 FWG.

Art. 12 Beförderungen

Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung werden Beförderung und Gradierung in einem besonderen Reglement festgelegt, welches von der Regierung zu genehmigen ist. Von der Genehmigung ist der Erlass des Reglements zu unterscheiden, wobei unklar ist, wer künftig dieses Reglement erlassen soll. Vermutlich ist die Meinung, dass die Regierung für den Erlass dieses Reglements zuständig ist, dann sollte dies aber auch so geregelt und nicht von Genehmigung gesprochen werden (genehmigt wird ein Rechtsakt, der an einer anderen Stelle erlassen wurde). Es ist durchaus sinnvoll, gewisse Grundsätze von Beförderung und Gradierung im Gesetz festzulegen. Dabei kann jedoch vom bewährten und bereits bestehenden Gradierungsreglement ausgegangen werden.

Art. 13 Feuerwehrkommission

Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Bestimmung sind identisch mit Art. 13 FWG. Der neu vorgeschlagene Abs. 3, wonach die Feuerwehrkommission mit einer anderen Kommission im Sicherheitsbereich zusammengelegt werden kann, ist zum einen entbehrlich und zum anderen – wenn doch eine solche Regelung getroffen werden sollte – sprachlich zu verbessern. Es sollte ggf. in Anlehnung an Art. 7 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes statuiert werden, dass die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission identisch sein kann mit einer anderen Kommission des Sicherheitsbereiches.

Art. 14 Aufgaben

In Abs. 1 werden erhebliche Änderungen am Aufgabenkatalog der Feuerwehrkommission gemäss Art. 14 Abs. 1 FWG vorgenommen. Die Kompetenz zur Genehmigung der Wahl der Offiziere sowie die Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Offiziere der einzelnen Fachabteilungen (Bst. c) wird gestrichen und zwar ohne dass dafür die klare Kompetenz eines anderen Organs geschaffen würde. Es ist durchaus diskutabel, ob die Feuerwehrkommission diese Befugnis in Zukunft noch haben soll, jedoch muss auch in Zukunft klar geregelt sein, wer für Wahl, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Offizieren zuständig ist.

Besondere Bedeutung kommt der Aufgabe des Erstellens von Einsatzplänen zu. Gemäss Abs. 1 Bst. d soll dafür in Bezug auf "besondere Objekte" die Feuerwehrkommission in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zuständig sein. Nach bisherigem Recht ist für das Erstellen von Einsatzplänen der Feuerwehrkommandant zuständig (Art. 15 Abs. 1 Bst. k FWG). Mit Blick auf die stark gewachsene Komplexität solcher Pläne ist es richtig, den Feuerwehrkommandanten von dieser Aufgabe zu entlasten. Diese Funktion kann jedoch nicht einfach den Gemeinden zugeschoben werden. Es scheint richtig zu sein, in Bezug auf öffentliche Gebäude der Gemeinde die Zuständigkeit der Feuerwehrkommission für das Erstellen von Einsatzplänen zu statuieren, nicht jedoch in Bezug auf andere Objekte. Hier fehlt es an der Abstimmung des Gesetzesentwurfes mit den Regelungen über Notfall- und Einsatzpläne gemäss Bevölkerungsschutzgesetz und Störfallgesetz samt dazugehörigen Verordnungen. Dabei ist zu sehen, dass der Regelung über die Einsatzpläne grosse praktische Bedeutung zukommt, da das Erstellen solcher Pläne zu einer anspruchsvollen und auch aufwendigen Aufgabe geworden ist, die regelmässig an Fachfirmen delegiert werden muss. Damit sind erhebliche Kosten verbunden.

Abs. 2 wird inhaltlich unverändert aus Art. 14 Abs. 2 FWG übernommen mit der Ausnahme, dass festgestellte Mängel nicht mehr der Regierung, sondern dem Amt für Bevölkerungsschutz gemeldet werden sollen. Es macht überhaupt keinen Sinn, an dieser Stelle (und auch an mehreren anderen Stellen) des Gesetzesentwurfes anstelle der Regierung das Amt für Bevölkerungsschutz zu nennen. Selbstverständlich wird die Regierung viele vom Gesetz ihr zugewiesene Aufgaben gestützt auf die Delegationsnorm (Art. 43 FWG) an das zuständige Amt delegieren. Auch der VE sieht denn (in Art. 46) eine ausdrückliche Delegationsnorm vor, die eine Übertragung von Aufgaben an das Amt ermöglicht. Es macht jedoch überhaupt keinen Sinn, einen Teil der Aufgaben per Gesetz zwingend dem Amt zu übertragen und für andere Aufgaben die Zuständigkeit der Regierung vorzusehen mit der Möglichkeit, die Aufgaben an das Amt zu delegieren. Es ist gute Übung in zahllosen verwaltungsrechtlichen Erlassen, dass jeweils die Kompetenz der Regierung festgeschrieben wird und dann in einer umfangreichen Delegationsnorm jene Aufgaben aufgezählt werden, die zur selbständigen Erledigung an eine Amtsstelle übertragen werden können. An dieser bewährten Regelungstechnik sollte auch im Falle des FWG festgehalten werden.

Art. 15 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

Auch diese Bestimmung schafft, soweit sie von Art. 5 FWG abweicht, Rechtsunklarheiten. So ist völlig unklar, was mit der "Zusammenstellung" des Feuer-

wehrkaders gemäss Abs. 1 Bst. c gemeint ist. Ist damit eine Kompetenz zur Wahl, Beförderung und auch Abwahl gemeint? Diese Bestimmung passt überhaupt nicht mit Art. 10 zusammen, wo eine solche Kompetenz des Feuerwehrkommandanten nicht vorgesehen ist. Unklar ist, was mit der in Bst. e erwähnten Pflicht zur Vorlage des Übungsplanes an das Amt gemeint ist. Art. 15 Abs. 1 Bst. c des geltenden Rechts spricht von der Aufstellung eines Übungsplanes und sieht keine Vorlagepflicht vor. Daran ist festzuhalten (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 22).

Art. 16 Feuerwehrkader

Dem Feuerwehrkader wird ein eigener Abschnitt und ein "Grundsatz" in Art. 16 gewidmet. Weitere Bestimmungen gibt es dazu nicht (was gesetzessystematisch nicht überzeugt). Nicht geregelt wird aber vor allem wie bereits erwähnt die Zusammensetzung des Feuerwehrkaders. Diese Bestimmung kann, sofern sie überhaupt als notwendig erachtet wird, in Art. 8 aufgenommen werden. Zu bemerken ist ferner, dass der Art. 10 die Überschrift "Feuerwehrkader" trägt, sodass es völlig unsystematisch ist, andernorts einen Abschnitt "3. Feuerwehrkader" mit einem einzigen Art. 16 einzufügen. Auch dies ist ein Beispiel für die deutliche Verschlechterung der Gesetzessystematik, die mit dieser Gesetzesrevision bewirkt würde.

Art. 17 Überwachung und Inspektion

Art. 16 FWG sieht vor, dass das zuständige Amt die Aus- und Weiterbildung und Ausrüstung der Feuerwehren überwacht und dazu Inspektionen vornimmt. Art. 17 des VE übernimmt diese Regelung mit der markanten Änderung, dass das Amt "insbesondere" die Aus- und Weiterbildung und Ausrüstung überwacht und kontrolliert. Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" wird aus der abschliessenden Aufzählung des Art. 16 FWG eine *nicht* abschliessende, was bedeutet, dass dem Amt offenbar weitere Überwachungs- und Inspektionsaufgaben zustehen sollen, welche freilich im Gesetz nicht genannt sind. Eine derartige schleichende Ausweitung der Kompetenzen des Amtes ist nicht hinzunehmen. Der Gesetzgeber soll klar regeln, welche Aufgaben dem Amt im Bereich Überwachung und Inspektion zustehen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Ausweitung der Überwachungs- und Inspektionsbefugnisse des Amtes geboten wäre, sodass sich die Gemeinde klar gegen die vorgeschlagene neue Formulierung ausspricht.

Art. 18 Hilfeleistung

Die Umformulierung von Art. 17 FWG, die in Art. 18 Abs. 1 aufgenommen wird, ist unnötig. Die geltende Regelung hat soweit ersichtlich noch nie zu Problemen geführt und soll beibehalten werden. Nicht zu beanstanden ist die vorgeschlagene

ne Regelung für Art. 18 Abs. 2 über die Löschbezirke. Diese Regelungen haben sich zwar in der Praxis problemlos etabliert. Es spricht nichts dagegen, diese Löschbezirke im Gesetz zu erwähnen – ein eigentlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht freilich auch hier nicht. Die Regelungen in Abs. 3 sind unklar und unnötig. Es versteht sich von selbst, dass die Feuerwehr zur Hilfeleistung im Ausland aufgeboten werden kann, wenn die Gemeinde damit einverstanden ist. Freiwillige Aktivitäten bedürfen, wie bereits ausgeführt, keiner gesetzlichen Grundlage.

Art. 19 Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -material

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich – abgesehen von völlig unnötigen sprachlichen Anpassungen – vollständig Art. 18a FWG.

Art. 20 Stützpunktfeuerwehr

Die Bestimmung entspricht praktisch vollständig Art. 8 FWG. Gestrichen wurde indessen Abs. 4 der geltenden Bestimmung, wonach die übrigen Gemeindefeuerwehren verpflichtet sind, die Stützpunkt-Feuerwehr bei Bedarf personell zu unterstützen. Dafür wurde, wie zu Art. 8 des Entwurfs bereits angemerkt, dort ein Abs. 3 eingeführt, der jedoch eine viel zu weitgehende Verpflichtung der Gemeindefeuerwehren begründet. Art. 18 soll einschliesslich Abs. 4 vollständig unverändert bleiben.

Art. 21 Ausbildung

Diese Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Inhalt von Art. 19 und Art. 20 FWG und bringen – auch gemäss den Angaben im Vernehmlassungsbericht (S. 33 und 34) – nicht wirklich etwas Neues. Auch in diesem Punkt kann am bestehenden FWG festgehalten werden.

Art. 22 Übungsdienst

Die Regelung in Art. 22 FWG hat sich bewährt. Demgegenüber schafft Art. 22 Abs. 1 Rechtsunsicherheit, indem jede Feuerwehr verpflichtet wird, der Gemeinde und dem Amt für Bevölkerungsschutz das Jahresübungsprogramm "vorzulegen". Im geltenden Gesetz ist richtigerweise davon die Rede, dass der Übungsplan jährlich vor Beginn der Übungen "zuzustellen" ist. Dies beinhaltet die blosser Pflicht zur Information. Die Pflicht "vorzulegen" könnte allerdings dahingehend verstanden werden, dass nicht nur informiert, sondern die *Genehmigung* zum Übungsplan eingeholt werden muss; zumindest impliziert das "Vorlegen" eine solche Genehmigungspflicht, weshalb die vorgeschlagene Formulierung abzulehnen ist. Im Übrigen sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage alle Einzelheiten zum

Übungsdienst künftig mit Verordnung geregelt werden. Es würde also der Regierung künftig frei stehen, auch wesentlich mehr als die bisher im Gesetz erwähnten mindestens acht Mannschaftsübungen vorzuschreiben und den Übungsdienst nach Gutdünken der Regierung (bzw. des zuständigen Amtes) umzugestalten. Dies ist abzulehnen. Es soll an der bewährten Regelung von Art. 22 FWG festgehalten werden.

Art. 23 Inspektion

Auch dieser Artikel bringt keine wesentlichen Änderungen zu Art. 23 FWG, sodass auch hier nicht ersichtlich ist, weshalb an dieser Bestimmung etwas geändert werden soll.

Art. 24 Alarmierung

Die Neuregelung der Alarmierungspflicht überzeugt nicht. Es ist problematisch, die Alarmierungspflicht zu relativieren. In vielen Fällen, in denen jemand glaubt, eine bestehende Gefahr selbst beseitigen zu können, erweist sich dies als trügerisch. Es soll am klaren Prinzip von Art. 24 FWG festgehalten werden.

Art. 25 Alarmierung der Feuerwehr

Abs. 1 entspricht Art. 25 Abs. 1 FWG. Abs. 2 über die Pflicht zur Einrichtung eines Pikettdienstes wird in gravierender Weise ausgeweitet, indem "insbesondere" bei der Stützpunktfeuerwehr ein solcher Dienst einzurichten ist. Im geltenden Gesetz (Art. 25 Abs. 2) ist die Pikettdienstpflicht auf die Stützpunkt-Feuerwehr eingeschränkt. Durch Einfügung des Wortes "insbesondere" wird der Eindruck erweckt, dass auch bei anderen Feuerwehren als der Stützpunkt-Feuerwehr ein Pikettdienst eingerichtet werden muss. Dies läuft darauf hinaus, dass alle Gemeindefeuerwehren (und allenfalls auch die Betriebsfeuerwehren) einen Pikettdienst haben müssten. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, wie eine eindeutige gesetzliche Regelung durch eine gar nicht notwendige sprachliche Überarbeitung unklar gemacht und massiv – und in unerwünschte Richtung – ausgedehnt wird. Art. 25 FWG soll unverändert bleiben.

Art. 26 Kommandoverhältnisse auf dem Schadenplatz

Die Regelung in Abs. 1 ist rechtlich verfehlt. Es ist zwar richtig, dass ein Feuerwehroffizier als Einsatzleiter den Einsatz leiten soll. Nicht haltbar ist jedoch, die Verantwortung in jedem Fall beim Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter zu belassen. Abgesehen davon, dass nicht klar ist, bei wem die Verantwortung dann liegt – beim Feuerwehrkommandant oder beim Stellvertreter – ist auch an Fälle zu denken, in denen Kommandant und Stellvertreter nicht auf dem

Schadenplatz anwesend sind (wegen Landesabwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung). Eine gesetzliche Regelung, die in solchen Fällen dem Kommandanten und seinem Stellvertreter Verantwortung zuweist, ist geradezu willkürlich. Selbstverständlich kann nur der Einsatzleiter für den in Frage stehenden Einsatz verantwortlich sein. Das geltende Recht trifft in Art. 26 Abs. 1 die sachgerechte Regelung: grundsätzlich führt der Gemeindefeuerkommandant den Befehl. In seiner Abwesenheit übernimmt der ranghöchste Offizier das Kommando. Es ist überhaupt kein Grund ersichtlich, von dieser bewährten Regelung abzugehen. Dies gilt auch für Abs. 2 und 3 FWG, welche zweckmässige Regelungen treffen. Die in Abs. 4 vorgeschlagene Neuregelung hingegen ist sachgerecht. Wird die Feuerwehr zur Hilfeleistung oder Rettung auf der Strasse aufgeboden, so soll sie unter der Leitung des Einsatzleiters der Stützpunktfeuerwehr stehen. Gegen diese Ergänzung des FWG ist nichts einzuwenden.

Art. 27 Vermeidung von Gebäudeschäden

Die Regelung entspricht weitgehend Art. 27 FWG und kann unverändert gemäss geltendem Recht belassen werden.

Art. 28 Abklärung der Brandursache

Diese Bestimmung entspricht wörtlich Art. 28 FWG.

Art. 29 Brandwache

Diese Bestimmung entspricht (mit einer unbedeutenden sprachlichen Abweichung) Art. 29 FWG. Auch hier ist eine Anpassung des FWG nicht notwendig.

Art. 30 Hilfspflichten der Bevölkerung

Diese Bestimmung ist mit gewissen Anpassungen aus Art. 31 des Bevölkerungsschutzgesetzes übernommen worden. Dabei wäre diese Regelung völlig ausreichend; es bedarf schlicht keiner zusätzlichen Regelung im FWG.

Art. 31 Requisition

Art. 32 FWG trifft eine präzise und zweckmässige Regelung über die Requisition. Auch hier ist eine (offenbar von Art. 32 Bevölkerungsschutzgesetz inspirierte) Anpassung nicht erforderlich.

Art. 32 Betreten von Liegenschaften

Auch hier trifft das geltende Feuerwehrgesetz in Art. 31 eine angemessene Regelung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die zwei Zeilen von Art. 31 FWG durch 15 Zeilen des neuen Art. 32 ersetzt werden sollen.

Art. 33 und 34 Weitere Pflichten

Auch bei diesen Bestimmungen, die ebenfalls vom Bevölkerungsschutzgesetz übernommen worden sind, kann darauf hingewiesen werden, dass die Regelung im Bevölkerungsschutzgesetz völlig ausreichend ist. Die Überführung dieser Regelungsinhalte in das FWG führt nur zu Doppelspurigkeiten und zu einer völligen Überfrachtung des FWG, die zu vermeiden ist.

Art. 35 Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist ein Verfassungsprinzip, das von jeder Behörde zu respektieren ist, auch wenn es nicht ausdrücklich im entsprechenden Spezialgesetz geregelt ist. Aus rechtlicher Sicht ist die ausdrückliche Regelung dieses Verfassungsgrundsatzes nicht nur nicht notwendig, sondern geradezu schädlich, weil der Eindruck erweckt wird, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip nur soweit gilt, als es gesetzlich vorgesehen ist und ausdrücklich auf bestimmte Massnahmen für anwendbar erklärt wird. Genannt werden im Entwurf die Massnahmen gemäss Art. 30 bis 34. Selbstverständlich ist das Verhältnismässigkeitsprinzip aber generell in Bezug auf alle von irgendeiner öffentlichen Stelle veranlasste Massnahme zu berücksichtigen, etwa auch bei der Festlegung von Strafen gemäss Art. 43. Es ist deshalb angezeigt, auf diese Bestimmung (die auch etwas seltsam anmutet) zu verzichten.

Art. 36 Haftpflicht

Völlig verunglückt ist Abs. 3 der Bestimmung. So soll nach dem Wortlaut dieser Vorschrift auf *Führungskräfte* der Feuerwehr für von diesen verursachte Schäden überhaupt kein Rückgriff genommen werden können – auch nicht im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Im krassen Gegensatz dazu sind die Regressmöglichkeiten der Gemeinde auf die Feuerwehrleute *ohne* Führungsfunktion uneingeschränkt möglich. Dies ist eine geradezu willkürliche Regelung. Wenn schon ein Unterschied zwischen der Haftung von Führungskräften und jener der übrigen Feuerwehrleute gemacht wird, dann doch wohl nur jene, dass Führungskräfte, die erfahrener und besser ausgebildet sind, strenger haften müssten. Den Erläuterungen auf S. 43 ist zu entnehmen, dass bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ein Regress möglich sein soll. Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetz, dass einen vollständigen Ausschluss jeglichen Regresses statuiert und dieses Privileg zudem in völlig unverständlicher Weise auf Führungskräfte beschränkt. Demgegenüber trifft der geltende Art. 35 FWG eine sachgerechte Regelung. Auch hier soll einfach am bestehenden Gesetz festgehalten werden.

Art. 37 Rückgriff

Abs. 1 entspricht wörtlich Art. 35 FWG (bis auf die nicht notwendige "Präzisierung", dass mit Personen natürliche und juristische Personen gemeint sind). Abs. 2 sieht vor, dass Personen, welche die Feuerwehr in deren Interessen in Anspruch nehmen, die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen haben. Dies soll aber dann nicht gelten, wenn die Inanspruchnahme „nach Art. 3“ erfolgt. Diese Bestimmung regelt u.a. den Beizug der Feuerwehr zur Brandverhütung, aber auch für andere Dienstleistungen wie Verkehrsdienst, Ordnungsdienst und Saalwache (Art. 3 Abs. 4). Die vorgeschlagene Regelung bedeutet im Ergebnis, dass die Feuerwehr, die in diesem Sinne zu irgendwelchen Grossveranstaltungen beigezogen wird, dafür keine Kosten in Rechnung stellen könnte. Ein solcher freiwilliger Beizug im Rahmen einer Grossveranstaltung geschieht heute regelmässig bei Zeltfesten oder internationalen Fussballspielen. Selbstverständlich soll hier auch in Zukunft eine Belastung der Kosten an den Veranstalter möglich sein, was aber vom neuen Art. 37 ausgeschlossen würde.

Art. 38 Versicherung

Eine gesetzliche Regelung über die Versicherungspflicht kann in das Gesetz aufgenommen werden.

Art. 39 Kosten für Einsätze

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass Feuerwehreinätze für Betriebe bis 30 Mitarbeiter unentgeltlich sind, während Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitern in einem Gebäudekomplex die vollen Personalkosten zu tragen haben, sofern sie keine Betriebsfeuerwehr betreiben. Diese Bestimmung wirft mehrere Fragen auf: es ist völlig unklar, wie die Kostentragung für Betriebe geregelt ist, die mehr als 30 und weniger als 250 Mitarbeiter in einem Gebäudekomplex beschäftigen. Zudem berücksichtigt diese Bestimmung auch nicht, dass der bei einem Brandfall entstehende Aufwand nicht unbedingt mit der Anzahl der beschäftigten Personen etwas zu tun hat. Es gibt sehr grosse Gebäudekomplexe (von sehr grossen Firmen), in denen weniger als 250 Personen beschäftigt sind. Wie kann gerechtfertigt werden, dass in einem solchen Fall der Einsatz bei einem Grossbrand, der immense Kosten verursacht, von privater Seite nicht finanziell abgegolten werden muss? Die vorgeschlagene Regelung ist unklar und es ist fraglich, ob sie verfassungsrechtlich zulässig ist, weil sie zu problematischen Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Betrieben führt, die nicht anhand von sachlichen Kriterien vorgenommen werden. Zudem stellt sich die Frage, weshalb, wenn schon von einer Kostentragungspflicht gesprochen wird, nur die Personalkosten, nicht

aber Materialkosten berücksichtigt werden sollen. Auch hier stellt das geltende Gesetz mit Art. 36 FWG eine taugliche Regelung zur Verfügung. Änderungen dieser Regelung sind möglich, jedoch nur auf der Basis eines widerspruchsfreien und klaren neuen Gesetzestextes.

Art. 40 Betriebs- und Investitionskosten

Die Bestimmung entspricht Art. 37 FWG, wobei in Abs. 1 ergänzt wird, dass Kosten für den Betrieb und die Investition der Betriebsfeuerwehren vom jeweiligen Betrieb zu tragen sind. Von wem sonst, muss hier gefragt werden? Auch diese Ergänzung am bestehenden Gesetzestext ist unnötig.

Art. 41 Kurskosten für Aus- und Weiterbildung

Gemäss den Erläuterungen auf S. 48 des Berichts entspricht dieser Artikel "mit marginalen Präzisierungen" dem Art. 38 FWG. Leider führen auch diese "Präzisierungen" zu Unklarheiten. So ist nicht verständlich, was mit der in Abs. 1 Bst. a "angeordneten Tagesausfallentschädigung" gemeint ist. Angeordnet ist wohl nicht die Entschädigung, sondern die Übung. Wenn gesagt werden soll, dass das Land nur Kosten für vom Land angeordneten Übungen übernimmt, so muss dies klar zum Ausdruck gebracht werden. Aus der vorgeschlagenen Formulierung folgt nämlich, dass jedenfalls Stundenausfallentschädigungen (Abs. 1 Bst. b) auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht angeordnet sind. Auch hier gilt: das geltende Recht stellt eine präzise Regelung zur Verfügung, an der festgehalten werden soll.

Art. 42 Beschwerde

Dieser Artikel entspricht Art. 39 FWG. Der zusätzlich vorgesehene Abs. 3, der die Möglichkeit der Beschwerde von der Regierung an den VGH erwähnt, ist entbehrlich, weil sich dies bereits aus dem LVG ergibt.

Art. 43 Zuständigkeit

In Abs. 1 ist Art. 7 aus der Aufzählung zu streichen, da nicht anzunehmen ist, dass die Strafbarkeit der Gemeinden hier statuiert werden soll. Es stellt sich zudem die Frage, ob der Strafrahmen mit CHF 5'000.00 gross genug ist. Das Bevölkerungsschutzgesetz sieht in Art. 45 einen Strafrahmen bis CHF 10'000.00 vor. Sollte – im Rahmen einer Teilrevision – diese Bestimmung angepasst werden, wäre auch der Strafrahmen zu überprüfen.

Art. 44 Verantwortlichkeit

Diese Bestimmung entspricht Art. 41 FWG.

Art. 45 Durchführungsverordnungen
Dieser Artikel ist nicht zu beanstanden

Art. 46 Delegation

Wie bereits ausgeführt, ist es richtig, wenn diese auch in vielen anderen Gesetzen ähnlich vorgesehene Delegationsnorm im Gesetz verankert wird. Sie gibt Flexibilität, indem die Regierung entscheiden kann, bestimmte Aufgaben an eine Amtsstelle zu delegieren, wobei mit Verordnung fixiert wird, welchem Amt eine Aufgabe – jeweils unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Regierung – übertragen wird. Diese Flexibilität sollte nicht aufgegeben werden und es sollte deshalb im ganzen Gesetz darauf verzichtet werden, ein namentlich bestimmtes Amt mit bestimmten Aufgaben zu versehen. Sollte es nämlich zur Zuweisung von Aufgaben auf ein anderes Amt oder zur Unbenennung eines Amtes (wie in der Vergangenheit geschehen) kommen, so muss nicht jedes Mal das Gesetz angepasst werden.

Art. 47 und 48 Aufhebung und Inkrafttreten
Diese Bestimmungen sind nicht zu beanstanden.

3. Schlussbemerkungen

Aus dem Gesagten folgt, dass die Vorlage zum Gesetz über das Feuerwehrewesen in dieser Form nicht weiter behandelt werden kann. Die Vorlage soll von der Regierung zurückgenommen, gründlich überarbeitet und durch eine auf das Notwendige beschränkte Teilrevision des in weiten Teilen nicht reformbedürftigen Feuerwehrgesetzes ersetzt werden.

2010/400 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz)

Sachverhalt Der Landtag hat am 20. November 2009 der Übernahme der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt in das EWR-Abkommen zugestimmt. Diese Dienstleistungsrichtlinie verfolgt das Ziel, Fortschritte im Hinblick auf einen echten Binnenmarkt für Dienstleistungen zu erreichen, sodass im grössten Sektor der europäischen und auch der liechtensteinischen Wirtschaft sowohl Unternehmen als auch Konsumenten von allen Nutzen aus diesen Möglichkeiten ziehen können. Zur Erreichung dieses Ziels wird mit den Bestimmungen der Richtlinie eine Vereinfachung der nationalen Verwaltungsverfahren, der Abbau von

Hindernissen für Dienstleistungen sowie die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und des Vertrauens von Dienstleistungserbringern und Verbrauchern in den Binnenmarkt angestrebt.

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt in erster Linie in dem vorliegenden Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen. Schwerpunkte des Gesetzes bilden die Einrichtung eines einheitlichen Ansprechpartners für Dienstleistungserbringer, die Verfahrensbeschleunigung mittels kurzer Genehmigungsfristen und einer Genehmigungsfiktion, die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit sowie umfassende Informationsrechte für Dienstleistungsempfänger. Darüber hinaus werden Spezialgesetze abgeändert, um bestehende Dienstleistungsbeschränkungen abzubauen. Die Erleichterungen durch das Dienstleistungsgesetz werden insbesondere den liechtensteinischen Unternehmen zugute kommen. Sie profitieren von Erleichterungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Inland sowie vom Abbau von Barrieren für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2010/401 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AUG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG und Bürgerrechtsgesetz; BÜG)

Sachverhalt Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage befasst sich mit der Abänderung des Ausländergesetzes, des Personenfreizügigkeitsgesetzes und des Bürgerrechtsgesetzes. Die Teilrevision des Gesetzes ist einerseits aufgrund von praktischen Erfahrungen und andererseits durch den Beitritt Liechtensteins zu Schengen und die Übernahme des Schengen-Besitzstandes in nationales Recht notwendig.

Mit der Teilrevision werden die Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung für Jugendliche in Ausbildung, die Anwendung von Zwangsmassnahmen und die Strafbestimmungen an die geltende Praxis angepasst. Des Weiteren wird die EG-Rückführungsrichtlinie ins Landesrecht umgesetzt und die Biometrie für Ausländerausweise eingeführt. Auch Teile der VIS-Verordnung (Visainformationssystem) sowie des Beschlusses über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum VIS für Datenabfragen zum Zwecke der

Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten werden umgesetzt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.